

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauer Landstrasse 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauer Landstrasse 42
Telefon (0222) 332 81 01
Teletax (0222) 330 93 14
Postcheckkonto 1002, 100
BAWAG 08410-665211 BLZ 14000

Re: Z-00000000

1. 10. 1993

Urgent

HS/cac/Stell

1993-09-29

Re: Z-00000000

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
des Bundesbehindertengesetzes

Betrifft GESETZENTWURF

7. 65 -GE/19 P3

Datum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1.10.93 Kosch

Klaus Voget

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

Stellungnahme der ÖAR zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Im Folgenden wird nicht nur zu den in der Novelle vorgesehenen Textänderungen Stellung genommen, sondern darüber hinaus auch andere, uns notwendig erscheinende Korrekturen angesprochen.

§ 3 Abs. 1 - kein Einwand

§ 9 Abs. 1 Z 3 - kein Einwand

§ 10 Abs. 1 Z 6:

Nach der Wortfolge "... für das ganze Bundesgebiet gebildet sind," soll die Wortfolge "**Zweigorganisationen besitzen und**" entfallen.

§ 10 Abs. 5 soll lauten:

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat der Vereinigung, auf die die Voraussetzung des Abs. 1 Ziffer 6 zutreffen, den ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Interessenvertretung behinderter Menschen und ihrer sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet, entstehenden Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke zur Verfügung zu stellenden Mittel durch Gewährung von pauschalierten Geldleistungen zu ersetzen. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung, für welche Vereinigung Geldleistungen im Sinne dieser Bestimmung zu erbringen sind. Hierbei ist insbesondere auf die Anzahl jener behinderten Personen Bedacht zu nehmen, die durch diese Vereinigung vertreten werden.

§ 10 Abs. 6 - kein Einwand

Darüber hinaus sollte dem § 10 ein weiterer Absatz 7 des Inhalts angefügt werden, daß die für die Organisationsförderung zur Verfügung zu stellenden Mittel einen prozentmäßigen Betrag eines bestimmten Budgetansatzes ausmachen müssen.

Eine derartige Bestimmung wäre insbesondere deshalb zweckmäßig, um es einer geförderten Dachorganisation zu ermöglichen, längerfristig ihren jährlichen Aufwand budgetieren zu können.

§ 12 Abs. 1 soll lauten:

(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens einmal jährlich einberufen. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 12 Abs. 4, letzter Satz soll lauten:

(4) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist eine Protokollaufbereitung zu übermitteln.

§ 13 - kein Einwand**§ 17 Abs. 1 soll lauten:**

(1) Das Landesinvalidenamt kann Beratungsdienste für bestimmte Personengruppen einrichten oder deren Einrichtung sicherstellen, wenn die Notwendigkeit eines solchen Dienstes vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit anderen für Belange dieser Gruppe zuständigen Bundesministerien und dem betreffenden Bundesland festgestellt wird.

§ 18 Abs. 3 soll lauten:

(3) Beim Aufbau der Dokumentation sowie bei der Auskunftserteilung und Beratung sind erforderlichenfalls sachkundige Personen und Institutionen beizuziehen.

§ 21

Dem § 21 soll ein zweiter Absatz angefügt werden, der lautet:

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Aufgabenbereiche wie z.B. Information und Beratung, auch an private Organisationen zu übertragen und die dafür notwendigen Verträge abzuschließen.

§ 22 Abs. 2 Z 2 - kein Einwand**§ 31 Abs. 1, zweiter Satz - kein Einwand****§ 35:**

Dem § 35 sind weitere Absätze anzufügen, wobei der bisherige § 35 die Absatzbezeichnung 1 bekommt. Die hinzuzufügenden Abs. 2, 3 und 4 sollen lauten:

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, im Interesse von Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis die Aufgaben der Fondsverwaltung anderen Institutionen zu übertragen.

(3) Hierfür kommen insbesondere jene Organisationen in Betracht, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 zutreffen.

(4) Der daraus erwachsende Verwaltungsaufwand ist der beauftragten Organisation im Sinne des Absatz 1 zu ersetzen.

§ 36:

Der Ausdruck "Mehrbelastung" ist durch den Ausdruck "Belastung" im gesamten § 36 zu ersetzen.

§ 36 Abs. 1:

Hier müßten die Begriffe "erhöhte Umsatzsteuer, Umsatzsteuergesetz" durch die Begriffe "Normverbrauchsabgabe, Versicherungssteuergesetz 1993" ersetzt werden.

§ 36 Abs. 2 Z 2 soll lauten:

(2) ... Von einem behinderten Menschen, der aufgrund der Schwere der Behinderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß mit diesem Kraftfahrzeug die für ihn notwendigen Fahrten durchgeführt werden.

§ 36 Abs. 3 soll lauten:

(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu jenem Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 30. 8. 1990 in der jeweils gültigen Fassung, über die Angemessenheitsprüfung nach § 20 EStG 1988 ergibt; zuzüglich der Kosten für durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung.

§ 37, 38 Abs. 2 und § 39 - kein Einwand

§ 40 Abs. 1 soll lauten:

Verfassungsbestimmung:

(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamt (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen.

Bisher konnten Bezieher einer Alterspension oder jener Personenkreis, der nach landesgesetzlichen Vorschriften zu beurteilen ist, keinen Behindertenpaß erlangen. Diese unbefriedigende Situation ist durch die Einführung der motorbezogenen Versicherungssteuer besonders pressant geworden und sollte im Zuge einer Novelle des BBG unbedingt beseitigt werden. Der im Gesetz bisher vorgezeichnete Weg eines Staatsvertrages gemäß § 15 a BVG hat sich, aus welchen Gründen auch immer, als

nicht zielführend erwiesen, sodaß es zweckmäßig erscheint, das BBG in diesem Punkt mit einer Verfassungsbestimmung auszustatten. Aus zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Bundesländer konnte eruiert werden, daß von dieser Seite mit keinen Einwänden gegen eine solche Verfassungsbestimmung zu rechnen ist. Im übrigen würde eine solche Bestimmung auch dem grundsätzlichen Anliegen des BBG, nämlich einer Vereinheitlichung des Behindertenrechts, Rechnung tragen.

Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 40 Abs. 1 und 2 sollen entfallen.

§ 41 Abs. 1 soll lauten:

(1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI.Nr. 104/1985 oder ein Bescheid des örtlich zuständigen Landesinvalidenamtes. Liegen zwei oder mehr Einschätzungen vor, so ist eine Gesamteinschätzung durch das Landesinvalidenamt vorzunehmen.

§ 41 Abs 2 - kein Einwand

§ 42 Abs. 1, 1 Satz - kein Einwand

§ 45 Abs. 1 - kein Einwand

§ 45 Abs. 2 soll lauten:

(2) Wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses noch kein Bescheid oder Urteil im Sinne des § 40 Abs. 1 zugrunde gelegt werden kann, so ist jedenfalls ein Bescheid über die Einschätzung des Grades der Behinderung zu erlassen.

Der Abschnitt VII des BBG soll lauten:

"ERMÄSSIGUNGEN"

§ 48 soll lauten:

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck zur Verfügung zu stellenden Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs oder anderen Unternehmen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse anbieten, Verträge über Ermäßigungen für behinderte Menschen abzuschließen. Der zu ersetzende Preis ergibt sich jeweils aus der Differenz zwischen dem im Tarif jeweils vorgesehenen günstigsten Preis für behinderte Menschen und dem günstigsten Preis aufgrund allgemeiner Ermäßigung. Eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Preisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem UStG 1972 BGBI 223 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

Absatz 2 soll lauten:

(2) Folgenden Gruppen behinderter Menschen können Ermäßigungen im Sinne des Absatz 1 eingeräumt werden:

1. **Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen;**
2. **Beziehern von Pflegegeldern oder anderen pflegebezogenen Leistungen;**
3. **Personen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein Grad der Behinderung von mindest 70 % festgestellt ist.**
4. **Ist die Notwendigkeit einer Begleitperson festgestellt, (Eintragung im Behindertenpaß lt. § 40) so ist die Begleitperson gebührenfrei zu befördern.**

Begründung zu Z 4:

Die Begleitperson ist in diesem Fall als ein zur Mobilität unbedingt erforderliches "Hilfsmittel" zu betrachten und gebührenrechtlich entsprechend einzuordnen.

Gegen den Entfall des § 50 - kein Einwand

Die folgenden Paragraphen sollen bei ihrer Numerierung dem Entfall des § 50 Rechnung tragen.

§ 52 Abs. 2, 1. Satz soll lauten:

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Landesinvalidenämter und der Verwaltung des Nationalfonds im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 54 Abs. 1:

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. 1. 1994 in Kraft treten.



Wien, 27. 9. 1993